

Dezernat VI/65
LKVD Harald Vieten



Interne Richtlinie für die nachhaltige Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen der Kreisverwaltung

Stand: 01.02.2020

1. Ziel dieser Richtlinie

Diese Richtlinie stellt die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen dar, nachdem das Amt für Gebäudewirtschaft (Amt 65) die Aufgabe von der Kämmerei (Amt 20) übernommen hat.

Grundsätzlich werden Fahrzeuge im Rahmen des Fuhrparkmanagements zentral durch Fachbereich 65.3 (Zentrales Gebäudemanagement und interne Dienste) beschafft.

Durch ein zentrales Fuhrparkmanagement werden Synergieeffekte genutzt und die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Fahrzeugflotte erhöht. Dezernent VI hat eine Nachhaltigkeitsstrategie verordnet mit dem Ziel, den z.T. veralteten Fuhrpark sukzessive durch alternative Antriebsarten klimafreundlich auszugestalten. Parallel hierzu werden vom Amt 65 die erforderlichen Infrastrukturen aufgebaut (z.B. E-Ladesäulen). Daneben soll der bestehende Fuhrpark insgesamt verkleinert und die Wirtschaftlichkeit gesteigert werden.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie befasst sich mit der Beschaffung von Fahrzeugen für die Verwaltung des Rhein-Kreises Neuss. Sie gilt nicht für die Neu- und Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen für den Katastrophen- und Rettungsdienst. Diese werden wegen der besonderen Fahrzeugspezifikationen vom Amt für Sicherheit und Ordnung (Amt 32) durchgeführt.

3. Grundsätze für die Beschaffung von Dienstfahrzeugen

Dienstkraftfahrzeuge dürfen nur beschafft werden, wenn sie für einen bestimmungsgemäßen und geordneten Ablauf des Dienstbetriebes unerlässlich sind und der Dienstreiseverkehr nicht auf andere Weise – insbesondere durch Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (z.B. ÖPNV, SPNV) – wirtschaftlicher ist. Bei der Neu- und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen ist möglichst neuste und klimaschutzfreundliche Technik in den Fahrzeugen zu gewährleisten. Notwendige Neu- und Ersatzbeschaffungen erfolgen grundsätzlich - unter Berücksichtigung von Fahrzeugnutzung und Wirtschaftlichkeit - ausschließlich mit alternativen Antriebsarten.

65.3 prüft unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit verschiedene Beschaffungsformen (Kauf, Leasing). Aufgrund der dynamischen Entwicklungen am Fahrzeugmarkt, insbesondere bei der Antriebstechnik, sollen die Fahrzeuge grundsätzlich geleast werden. Durch eine kurze Leasingdauer kann auf zukünftige technische Weiterentwicklungen - z. B. beim Verbrauch, bei der Klimafreundlichkeit usw. - schnell reagiert werden.

4. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

4.1 Bedarfsmeldung

Ein potentieller Bedarf wird durch die jeweilige Amtsleitung des entsprechenden Fachamtes dem Fachbereich 65.3 digital per E-Mail mitgeteilt.

Der individuelle Bedarf ist durch das Fachamt zu konkretisieren und zu begründen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ausnahmsweise alternative Antriebsarten aus Sicht des Fachamtes durch die Fahrzeugnutzung nicht in Betracht kommen.

4.2 Beschaffung und Bedarfsfeststellung

Die Beschaffungen werden auf Grundlage der jeweils gültigen Vergabedienstanweisung des Rhein-Kreises Neuss und der geltenden gesetzlichen Regelungen durchgeführt.

Der Fachbereich 65.3 prüft die Notwendigkeit einer Neu- oder Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen und stellt den konkreten Bedarf unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit fest. Hierbei ist auch die Möglichkeit eines Tauschs von Fahrzeugen innerhalb des Fuhrparks zu berücksichtigen, mit dem Ziel möglichst zuerst die ältesten Fahrzeuge im Fuhrpark durch modernere, sparsamere und umweltfreundlichere Fahrzeugtypen zu ersetzen.

Bei der Auswahl der zu beschaffenden Dienstkraftfahrzeuge müssen immer auch Energieverbrauch und Umweltauswirkungen angemessen berücksichtigt werden.

5. Inkrafttreten

Die interne Richtlinie tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Harald Vieten
Dezernent